

Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend auf Basis der COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020)

Dieser Leitfaden basiert auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020) und wird regelmäßig aktualisiert.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 03. Juli 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Begriffsklärung.....	4
Kleingruppenregelung.....	5
Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen	8
COVID-19-Präventionskonzept	10
1. Schulung der Betreuerinnen und Betreuer	10
2. Spezifische Hygienemaßnahmen	11
3. Organisatorische Maßnahmen.....	11
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	12
Spezielle Empfehlungen	13
Informationsbereitstellung	13
Für die Anreise.....	13
Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen	14
Für Räumlichkeiten gilt.....	14
Für Aktivitäten	15
Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?	15
Häufig gestellte Fragen.....	17
Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 10b.	21

Begriffsklärung

Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit werden als Veranstaltungen im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020) angesehen.

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Das Betreten von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten wird als das Betreten eines Kundenbereiches von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Werden dort Veranstaltungen oder Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit abgehalten, gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Kleingruppenregelung

Bei Feriencamps und Angeboten der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sind max. 100 Teilnehmer/innen erlaubt (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze). **Ab 1.8.2020** sind es max. **200 Personen**. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern.

Innerhalb von **Kleingruppen mit maximal 20 Personen (ohne Betreuerinnen und Betreuer)**, kann der **Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie der Mund-Nasen-Schutz entfallen**. Es können somit mehrere Kleingruppen z.B. gleichzeitig auf einem Lager oder einem anderen Ort sein. Wichtig ist aber, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Gruppen eingehalten wird und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Minimum beschränkt wird.

Zudem muss seitens des Veranstalters ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b. erstellt und umgesetzt werden (Details Präventionskonzept siehe Seite 10).

Obergrenze Teilnehmende	Mindestabstand und MNS-Pflicht	Mindestabstand beim Sport, Spielen, Schlafen, Essen, Waschen etc.
100 Personen (Einteilung in Kleingruppen max. 20 Personen)	Entfällt innerhalb der Kleingruppe, Abstand zu Außenstehenden mind. 1 Meter	Entfällt innerhalb der Kleingruppe, Abstand zu Außenstehenden mind. 1 Meter
Ab 1.8.2020: 200 Personen (Einteilung in Kleingruppen max. 20 Personen)	Entfällt innerhalb der Kleingruppe, Abstand zu Außenstehenden mind. 1 Meter	Entfällt innerhalb der Kleingruppe, Abstand zu Außenstehenden mind. 1 Meter

Beispiel Kleingruppe mit 2 Betreuerinnen/ Betreuern

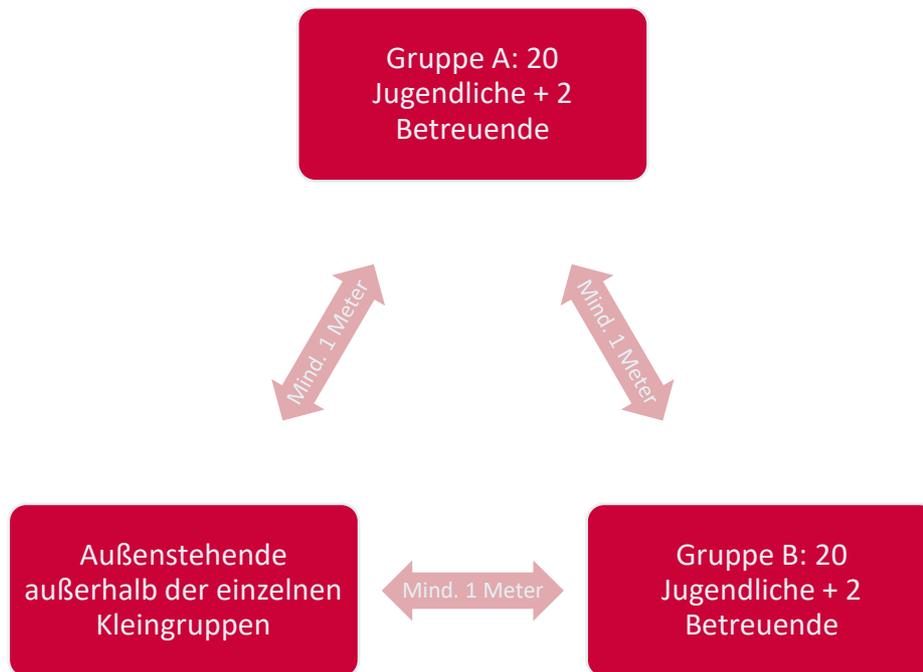


Abbildung 1: Grafische Aufbereitung der Kleingruppenregelung

Zu beachten:

- Eine Veranstaltung kann aus mehreren fest eingeteilten Kleingruppen bestehen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1 Meter zwischen den einzelnen Kleingruppen und Außenstehenden.
- Zwischen den verschiedenen Kleingruppen soll der Kontakt auf das Mindestmaß reduziert werden.
- Die Betreuenden sind fix für die Dauer der Veranstaltung der jeweiligen Gruppe zugeteilt und werden nicht in die Höchstzahl der Gruppengröße von 20 Personen eingerechnet. Für die Betreuerinnen und Betreuer gelten innerhalb der Kleingruppe dieselben Regeln wie für die Kleingruppe.
- Wenn sich Betreuerinnen und Betreuer aus verschiedenen Kleingruppen zusammenfinden, ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Solange die Zuordnung der Teilnehmenden nach Gruppen nicht vollzogen ist, gilt die Wahrung des Mindestabstands und situationsbedingt der Mund-Nasen-Schutz. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können, sind von der MNS-Pflicht ausgenommen.

- Falls die Einteilung in Kleingruppen nach der Anreise passiert, ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
 - Demnach ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
 - Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen

Sollten Sie Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen (ab 1.8.2020 über 200 Personen) durchführen (z.B. Filmvorführungen, Stand Up Comedy Events), ist das unter folgenden Voraussetzungen möglich:

	✘ nicht notwendig	✔ notwendig	
	Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept gemäß § 10 Abs5	Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde
Ab 1.8.2020: bis 200 Personen	✘	✘	✘
Ab 1.7.2020: bis 250 Personen in geschlossenen Räumen	✔	✔	✘
Ab 1.7.2020: bis 500 Personen im Freien	✔	✔	✘
Ab 1.8.2020: bis 500 Personen in geschlossenen Räumen	✔	✔	✘
Ab 1.8.2020: bis 750 Personen im Freien	✔	✔	✘
Ab 1.8.2020: bis 1.000 Personen in geschlossenen Räumen	✔	✔	✔
Ab 1.8.2020: bis 1.250 Personen im Freien	✔	✔	✔
Ab 1.9. 2020: bis 5.000 Personen in geschlossenen Räumen	✔	✔	✔
Ab 1.9. 2020: bis 10.000 Personen im Freien	✔	✔	✔

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Die Angaben beziehen sich auf Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmende.

Bei Veranstaltungen über 100 Personen (ab 1.8.2020 über 200 Personen) muss die veranstaltende Organisation eine/n **COVID-19-Beauftragte/n bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept** gemäß § 10 Abs.5 ausarbeiten und umsetzen.

Die Durchführung von Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit kann die Einhaltung weiterer Bestimmungen der COVID-19 – Lockerungsverordnung mit sich bringen.

COVID-19-Präventionskonzept

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b.** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur **Nachvollziehbarkeit von Kontakten** wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Der Veranstalter hat ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen zu beschreiben. Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können.

1. Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei den Kindern zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist. Pädagoginnen und Pädagogen sowie das gesamte Betreuungspersonal sind entsprechend zu schulen.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
 - Maßnahmen laut Präventionskonzept
 - Symptome einer COVID-19-Infektion
 - Erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquate Erklärung des Themas
 - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus und fertigen Sie eine Unterschriftenliste mit Datum an.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Maßnahmen für unterschiedliche Freizeitaktivitäten sowie Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung.
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen.
- Beispiele dazu siehe Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

3. Organisatorische Maßnahmen

- Abhängig von der Veranstaltung und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, etc.
- Einteilung der Teilnehmenden in Kleingruppen mit max. 20 Personen (siehe Punkt Kleingruppenregelung).
- Ein Lager/eine Aktivität kann aus mehreren Kleingruppen gleichzeitig bestehen.

- Die Steuerung der Besucherströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise:
 - der Eingangs-/Ausgangsbereich
 - Sanitäreanlagen
 - oder Buffet- bzw. Gastrobereiche
- Weitere Beispiele dazu siehe Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem. § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz von 1950.
- Siehe auch „Checkliste Verdachtsfall im Feriencamp“
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig die **Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben (Erfassung auf freiwilliger Basis)**, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- **Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt**, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

Spezielle Empfehlungen

Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Maßnahmen.

Informationsbereitstellung

- Hinweisschild zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter <https://www.roteskreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit>
- Information an Eltern, dass Kinder mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Geschwister oder Eltern der Kinder Symptome aufweisen.

Für die Anreise

- MNS (Mund-Nasen-Schutz) Pflicht (ab 6 Jahren) gemäß Verordnung gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Massenbeförderungsmitteln.
- Gem. § 4 Abs. 2 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Dieselben Regelungen gelten für die Abreise, falls die Rückreise nicht in den definierten Kleingruppen passiert.

Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen

- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung
- Mindestabstand 1 Meter
- Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist (Ausnahme: Siehe Kleingruppenregelung).
- MNS oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglasscheiben) für Personal und Jugendliche/Kinder. MNS für Kinder unter 6 Jahren nicht erforderlich (Ausnahme: Siehe Kleingruppenregelung).
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten): mind. 30 Sekunden
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.)

Für Räumlichkeiten gilt

- durch Gestaltung die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten (Ausnahme: Siehe Kleingruppenregelung).
- eventuell Zuweisung und Kennzeichnung der Sitz- und Schlafplätze (Ausnahme: Siehe Kleingruppenregelung).
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Vorhandensein von Quarantänenräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

Für Aktivitäten

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald, ... erweitert.
- Beim Verlassen des Veranstaltungsortes oder des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kleingruppe bleibt zusammen.
- Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie den vorgeschriebenen Mindestabstand zu denen, die nicht zur Kleingruppe gehören, ein.
- Wenn Ausflüge stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete wie Vergnügungsparks, etc.).

Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?

Checkliste Verdachtsfall im Feriencamp:

	<p>Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Camp verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.</p>
	<p>Die Campverantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.</p>
	<p>Die Campverantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.</p>
	<p>Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der</p>

	Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Camp bleiben müssen.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Häufig gestellte Fragen

Beziehen sich die Fahrgemeinschaften auch auf gemietete, große Busse?

Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mind. einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Ausnahmen könnten zum tragen kommen bei der Kleingruppenregelung für Veranstaltungen bis 100 Personen (ab 1.8.2020 bis 200 Personen, siehe Seite 5).

Welche Regelungen gelten für Nächtigungen?

Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist §10b. Abs. 1 anzuwenden. Dieser besagt, dass nur bei Erstellung und Umsetzen eines COVID-19-Präventionskonzeptes gemäß § 10b. der Mindestabstand sowie die MNS-Pflicht entfallen kann. Sonst gilt § 7 Abs. 4 der COVID-19-Lockerungsverordnung, der bestimmt, dass die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen nur zulässig ist, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ausnahmen könnten zum tragen kommen bei der Kleingruppenregelung für Veranstaltungen bis 100 Personen (ab 1.8.2020 bis 200 Personen, siehe Seite 5).

Sind Kinovorstellungen in größeren Gruppen möglich?

Ja, dies ist möglich. Wenn es hier zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gibt, dürfen ab 1.7.2020 auch mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei sein (siehe Seite 8).

Können auf einem Lagerplatz zum Beispiel drei Veranstaltungen zu 100 Personen durchgeführt werden?

Ja, solange diese in organisatorisch komplett getrennten Einheiten durchgeführt werden und wenn eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen ist.

Sind Sprachlager auch unter der aktuellen Verordnung geregelt? Welche Richtlinien gelten dazu?

Kulturelle Jugendcamps und Sprachcamps in Österreich fallen ebenfalls unter § 10b. (Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager). Dieser Leitfaden ist für dieses Angebot ebenfalls anwendbar.

Gibt es einen vorgegebenen Betreuungsschlüssel?

Nein, es gibt keinen Betreuungsschlüssel. Die Regelungen zu Kleingruppen gem. §10b. sind, wie angegeben, einzuhalten.

Muss die Schulung der Betreuerinnen und Betreuer dokumentiert werden?

Nein, es gibt laut Verordnung keine Verpflichtung für die Dokumentation. Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend empfiehlt jedoch eine Dokumentation. Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden. Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Beispiel das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus und fertigen Sie eine Unterschriftenliste mit Datum an. Diese Maßnahme können Sie ebenfalls im Präventionskonzept anführen.

Dürfen die Eltern beim Bringen und Abholen der Kinder die Anlage betreten oder sind die Kinder vor der Anlage zu übernehmen?

Ja, Eltern können die Kinder in die Anlage bringen und diese betreten. Es ist dabei ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten.

Sind Zeltlager erlaubt?

Ja. Zeltlager sind erlaubt. Im gleichen Zelt sollten nur Personen der gleichen Kleingruppe schlafen.

Sind Stockbetten erlaubt?

Da zwischen den Kleingruppen der Kontakt auf ein Minimum zu reduzieren ist, sollten sich nur Personen in der Kleingruppe ein Zimmer teilen oder in Stockbetten schlafen.

Wie kann ein gemeinsames Zubereiten und Essen am Lagerfeuer aussehen?

Innerhalb der Kleingruppe kann der Mindestabstand auch beim gemeinsamen Essen am Lagerfeuer fallen. Wie auch bei den Aktivitäten am Tag, ist jedoch auf den Mindestabstand von 1 Meter zwischen den anderen Kleingruppen zu achten. Dies kann zum Beispiel durch mehrere Lagerfeuer gewährleistet werden. Bei großen Lagerfeuern muss der Mindestabstand von 1 Meter gewährleistet werden. Weiters sind natürlich auch die wichtigen Hygienemaßnahmen zu beachten (kein Teilen von Besteck oder Trinkbehälter).

Wo finde ich kindergerechte Erklärungen und Vorlagen?

Es gibt mittlerweile von verschiedenen Vereinen kindergerechte Erklärungen zu Corona und den Hygienemaßnahmen. Zum Beispiel finden Sie vom Jugendrotkreuz Vorlagen und Poster zum Download hier: <https://www.gemeinsamlesen.at/corona>

Gelten die Regelungen unter § 10b. auch für Tagesveranstaltungen?

Betreute befristete Ferien camps, die als Tagesveranstaltungen abgehalten werden, sind ebenfalls unter § 10b. geregelt. Dieser Leitfaden kann daher auf diese Art der Veranstaltung angewendet werden.

Wohin kann ich mich für detaillierte Fragen zur Verordnung wenden?

Allgemeine Informationen finden Sie unter: <https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter: www.buergerservice@sozialministerium.at oder 0800 201 611 zur Verfügung.

Muster COVID-19-Präventionskonzept gem. § 10b.

Dieses Musterbeispiel ist nur für Veranstaltungen im Sinne des §10b. anwendbar. Für COVID-19-Präventionskonzepte für Veranstaltungen über 100 Personen (bzw. ab 1.8.2020 über 200 Personen), befolgen Sie die „Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19- Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur“ des Sozialministeriums.

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des Ansprechpartners für das Schutz- und Hygienekonzept mit Telefon und / oder E-Mail-Adresse ein (z.B. Geschäftsführer, Inhaber, Hygienebeauftragte/r, Projektverantwortliche/r o. ä.) bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

COVID-19-Präventionskonzept gem. §10b.

Organisation/Verein:

Bezeichnung der Veranstaltung bzw. Aktivität und Durchführungszeitraum:

Ansprechpartner für das Präventionskonzept (Name, Adresse, Tel., E-Mail):

1. Maßnahmen zur Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Beispiel: Datum und Dauer des Treffens, besprochene Inhalte, ausgehändigte Materialien

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Veranstaltung und was kann getan werden um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden?

3. Organisatorische Maßnahmen

*Beispiele: Wie sieht die Kleingruppenregelung aus? Versetztes Mittagessen?
Organisatorische Trennung von Räumen? Werden Waschräume zu unterschiedlichen
Zeiten genützt?*

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2- Infektion

*Beispiele: Führen von Anwesenheitslisten (auf freiwilliger Basis), Empfehlung an die
Teilnehmenden zur Nutzung der „Stopp Corona App“, mehr Infos unter „Checkliste“ auf
Seite 15 oder*

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

<https://www.roteskreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit>

<p>----- Unterschrift, Ort, Datum</p>	<p>Vorname:</p> <p>Nachname:</p>
--	---